

Landesfrauenrat Baden-Württemberg
Geschäftsstelle
Gymnasiumstrasse 43
70174 Stuttgart

Stuttgart, 04. November 2022

Antrag zur Delegiertenversammlung des Landesfrauenrates am 02.12.2022

Antragstellerinnen: Vorstand des LFR BW und AK Satzung des LFR BW

Die Delegiertenversammlung möge beschließen:

Annahme der geänderten Satzung des LFR BW in der Fassung vom 02.12.2022

Begründung:

Entsprechend dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 02.04.2022 hat sich ein Arbeitskreis Satzung unter der Leitung der Zweiten Vorsitzenden, Verena Hahn, und vier Mitgliedern gebildet und die Satzung des LFR BW intensiv überarbeitet.

Zielsetzung war, die Satzung auf die Digitalisierung umfassend anzupassen und neue Regelungen zu ergänzen, die zum Beispiel betreffen sollten: Mitglieder „mit beratender Stimme“, außerordentliche, Ehren-, Fördermitglieder; Auflistung der Aufgaben der Delegiertenversammlung und des Vorstands; Abgrenzung Haupt- und Ehrenamt; Regelungen bei Eltern- und Pflegezeiten von Vorstandsmitgliedern; Beschlüsse im Umlaufverfahren.

Der Vorstand befürwortet diesen Antrag und hält ihn für dringend notwendig. Es war an der Zeit, die Satzung aufgrund von nur einzelnen Änderungen in bestimmten Passagen über die letzten Jahrzehnte komplett zu überprüfen und an moderne und übliche Regelungen anzupassen.

Es liegt diesem Antrag die alte und geänderte Version der Satzung und eine Synopse der inhaltlichen Änderungen (siehe unten 1. und 2.) bei. Formelle Änderungen lagen in der Regie des AK Satzung (siehe unten 3. und 4.) und wurden zur besseren Übersichtlichkeit nicht kenntlich gemacht.

1. Inhaltliche Änderungen:

Es wurden nur wenige wirkliche inhaltliche Änderungen vorgeschlagen, die also faktisch neue Regelungen in die Satzung einführen.

Inhaltliche Änderungen sind in der Synopse farblich rot markiert.

2. Klarstellungen:

Es wurden Klarstellungen einerseits aufgrund von Änderungen rechtlicher Umstände notwendig, sie ändern aber die bestehenden Regelungen nicht inhaltlich, sondern ergänzen diese oder regeln weitere notwendige Details. Andererseits entsprach die Realität in manchen Fällen nicht mehr den Regelungen in der Satzung, sodass dies normativ klargestellt wurde. Klarstellungen betreffen somit neu eingefügte Formulierungen zur Klarstellung von bereits zuvor vorhandenen Bestimmungen oder zur Anpassung an bereits lang gelebte Umstände.

Diese Klarstellungen sind in der Synopse farblich grün markiert.

3. Folgeänderungen aus den inhaltlichen Änderungen:

Wurden Begriffe den oben benannten Änderungen folgend neu eingeführt, wurden diese Begriffe durchgängig in der Satzung angepasst.

Zum Beispiel wurde es nötig, aufgrund der Definition von vier Mitgliedertypen (Ordentliche, Außerordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder) diese in der Folge einheitlich umzubenennen.

Diese Folgeänderungen sind der Übersichtlichkeit halber nicht kenntlich gemacht worden.

4. Formale Änderungen:

Hier handelt es sich um reine formale Korrekturen, z.B. rein grammatikalische und solche Änderungen, die allein bereits vorhandene Begriffe einheitlich angleichen. Zu letzteren gehören zum Beispiel die Vereinheitlichung des Begriffs "Delegiertenversammlung" anstelle von diversen Begriffen wie „Mitgliederversammlung“ oder „Versammlung der Mitgliedsverbände“.

Diese formalen Änderungen sind der Übersichtlichkeit halber nicht kenntlich gemacht worden.



Prof. Dr. Ute Mackenstedt
Erste Vorsitzende LFR BW



Verena Hahn
Zweite Vorsitzende LFR BW